

simsa – Swiss Internet Industry Association

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "simsa – Swiss Internet Industry Association" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Die simsa fördert die Entwicklung, Verbreitung und Nutzung von informatikgestützten Inhalten und Prozessen in der Schweiz.

Die simsa vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie vor den zuständigen Behörden und Institutionen. Sie fördert die fachlichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder sowie den Informationsaustausch unter ihnen. Sie kann mit Vereinigungen im In- und Ausland zusammenarbeiten, welche gleichgerichtete Zwecke verfolgen und auch deren Mitgliedschaft erwerben. Ferner kann sie sich an Unternehmen beteiligen und Beteiligungen veräussern, soweit dies dem Zweck der simsa dient. Die simsa verfolgt ihren Zweck insbesondere durch folgende Massnahmen:

- Vertretung der Brancheninteressen gegenüber Politik und Behörden
- Aktive Mitgestaltung des regulatorischen Umfeldes
- Förderung einer Kultur der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften
- Networking der Mitglieder, insbesondere im Rahmen von Veranstaltungen
- Förderung von Qualitätsstandards
- Beobachtung von technologischen und wirtschaftlichen Trends
- Förderung der Handelsbeziehungen der Mitglieder im In- und Ausland
- Austausch von Kompetenzen zwischen interessierten Mitgliedern
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Forschung
- Förderung der Investitionstätigkeit in der Branche

3. Mittel

Die simsa verfügt über die folgenden Mittel:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Gönnerbeiträge
- Überschüsse aus der Tätigkeit des Verbandes

4. Mitglieder

4.1. Um die Mitgliedschaft bei der simsa können sich natürliche und juristische Personen sowie Behörden und Institutionen bewerben, welche am Zweck der simsa interessiert sind. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.3. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

- Unternehmensmitglieder
- Einzelmitglieder
- Nicht gewinnorientierte Institutionen

Zusätzlich kann die simsa Gönner umfassen. Solche haben nur dann Mitgliedstatus, wenn sie zusätzlich Unternehmensmitglied oder Einzelmitglied sind. Die Kategorie der Unternehmensmitglieder kann in Unterkategorien mit unterschiedlicher Beitragshöhe unterteilt werden.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um die SIMSA besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

4.4. Der Mitgliederbeitrag ist jährlich innert 30 Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres zu bezahlen. Die Beitragsklassen sowie die Beitragshöhe werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeiten der simsa haftet nur das Vereinsvermögen.

4.5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge sowie derjenigen für das laufende Geschäftsjahr.

4.6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- trotz mehrmaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder
- den Interessen der simsa schwer zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann der Betroffene innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

5. Organisation

Die simsa hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die Geschäftsstelle

5.1. Mitgliederversammlung

5.1.1. Oberstes Organ der simsa ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes
- der Revisoren.
- Entlastung der geschäftsführenden Organe.
- Genehmigung des Budgets sowie der Verbandsziele für das laufende Jahr
- Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- Auflösung der simsa oder Vereinigung der simsa mit anderen Verbänden.
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. (Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder behandelt werden).

5.1.2. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe des Zweckes an den Vorstand gestellt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

5.1.3. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Unternehmensmitglieder verfügen über die doppelte Stimmkraft. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmen (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung der simsa oder Vereinigung mit einem anderen Verein können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung traktandiert worden sind. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder das amtsälteste Mitglied des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Sekretär führt das Protokoll. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Für die Verhandlungsordnung kann die simsa ein Geschäftsreglement erlassen.

5.1.4. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten der simsa mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

5.2. Der Vorstand

5.2.1. Der Vorstand besteht aus 6 - 12 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Präsident wird von der Versammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer dauert jeweils bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar.

5.2.2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen der simsa zu.
- Vollzug der Beschlüsse der simsa.
- Vertretung der simsa nach aussen.
- Bestimmung der Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder sowie allfälliger Angestellter der simsa.
- Anstellung und Überwachung des für die Aktivitäten der simsa nötigen Personals.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.
- Ausarbeitung aller für den Betrieb der simsa erforderlichen Reglemente.
- Einrichtung, Durchführung und Kontrolle der Rechnungsführung.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Bildung und Auflösung von Projektgruppen, Sektionen und Fachgruppen.
- Bildung und Auflösung von Fonds.
- Der Vorstand kann einen Teil seiner Kompetenzen einem Delegierten oder einem Geschäftsführer, welcher nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht, übertragen. Macht der Vorstand von dieser Kompetenz Gebrauch, erlässt er ein Organisationsreglement.

5.2.3. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens zehn Arbeitstage vor dem Versammlungstag; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur dann gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

5.2.4. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

5.2.5. Über die Vorstandsverhandlung wird Protokoll geführt.

5.2.6. Der Vorstand versieht seine Aufgabe ehrenamtlich. Spesen werden gemäss effektivem Aufwand entschädigt. Für die Durchführung aufwendiger Projekte wird eine angemessene Arbeitsentschädigung bezahlt, deren Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Den Mitgliedern des Vorstandes sowie den vom Vorstand bestellten Leitern von Projektgruppen wird der Jahresbeitrag für die Amtsdauer in der Höhe eines Beitrages für Einzelmitglieder erlassen.

5.3. Die Revisoren

5.3.1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung zwei bis drei Mitglieder oder eine Revisionsgesellschaft als Revisoren. Die Revisoren sind wieder wählbar.

5.3.2. Die Revisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand, und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor. Sie stellt einen begründeten Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

5.4. Die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und diese mit der Führung der Geschäfte der simsa beauftragen. Die Pflichten der Geschäftsstelle ergeben sich aus dem Pflichtenheft. Die Geschäftsstelle rapportiert an den Vorstand und untersteht dessen Verantwortung.

Das Budget der Geschäftsstelle für die Verbandsadministration darf 20% der Mitgliederbeiträge nicht übersteigen. Weitergehende Aufwendungen der Geschäftsstelle sind einem Projektbudget zu belasten.

6. Fachgruppen, Projektgruppen und Sektionen

6.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, gegenüber dem Vorstand die Bildung von Fachgruppen, Sektionen und Projektgruppen anzuregen. Bildung und Auflösung sowie Aufsicht über dieselben obliegen dem Vorstand.

6.2. Fachgruppen, Sektionen oder Projektgruppen bestehen aus interessierten Mitgliedern der simsa. Jede Gruppierung bestimmt einen Verantwortlichen sowie einen Projektplan, aus welchem Ziel, Zeitplan und Mittel der Tätigkeit hervorgehen. Der Projektplan sowie die Person des Verantwortlichen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Sofern der Verantwortliche nicht Mitglied des Vorstandes ist, bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder als Verbindungsperson. Die Verbindungsperson wirkt in der betreffenden Gruppierung mit und rapportiert gegenüber dem Vorstand über deren Tätigkeit.

6.3. Ausgaben der Fachgruppen, Sektionen und Projektgruppen müssen vom Vorstand bewilligt sein. Resultiert aus der Tätigkeit ein Gewinn, steht dieser der simsa zu. Die Arbeitsergebnisse gehören der simsa. Das Urheberrecht daran geht auf die simsa über. Die Kommunikation gegen aussen erfolgt ausschliesslich über den Vorstand der simsa.

6.4. Der Vorstand kann ein Reglement über die Tätigkeit der Fachgruppen, Sektionen und Projektgruppen erlassen.

7. Fonds für Spezialaufgaben

7.1. Für Spezialaufgaben, die im Interesse eines wesentlichen Teils ihrer Mitglieder sind, kann der Vorstand zweckgebundene Fonds errichten.

7.2. Die Mittel der Fonds werden von der simsa sowie denjenigen Mitgliedern eingebracht, die von der Tätigkeit des Fonds profitieren. Fonds erfüllen ihre Aufgaben kostendeckend.

7.3. Jeder Fonds wird entweder von einem Mitglied des Vorstandes geleitet oder unter der Verantwortung eines Vorstandsmitgliedes von einem Fondsleiter geführt.

7.4. Über die Einnahmen und Ausgaben der Fonds wird separat Rechnung geführt.

8. Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist jeweils innert 30 Tagen ab Abschluss des Kalenderjahres fertigzustellen.

9. Mitteilungen

Der Vorstand gibt ein Mitteilungsorgan heraus, welches die Mitglieder regelmässig über die Aktivitäten der simsa orientiert. Das Mitteilungsorgan kann auch in eine bereits bestehende Publikation integriert oder über einen Online Dienst geführt werden.

10. Auflösung

10.1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der simsa beschliessen, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich für die Auflösung ausspricht. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

10.2. Im Falle der Auflösung der simsa beschliesst die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen ist jedoch in jedem Fall einer Institution zuzuführen, welche die Förderung der interaktiven Medien in der Schweiz bezweckt.

10.3. Löst sich die simsa durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichgerichteten Zielen auf, bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Modalitäten.

11. Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen der simsa oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter; diese wählen den Obmann. Das Schiedsgericht tagt am Sitz der simsa und bestimmt die Verfahrensordnung selber.

12. Schlussbestimmungen

Die simsa ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit der Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Zürich, den 18.03.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Vckovski'.

Dr. Andrej Vckovski
Präsident